

Nur der deutschen Provinz Siusli, von welcher ungewiß ist, ob sie das ganze Sorbenland dieses Namens oder nur einen Theil desselben umfaßt habe, geschieht von Zeit zu Zeit Erwähnung. Im Jahre 961 widmete Kaiser Otto der Große<sup>1)</sup> dem Kloster zu Magdeburg den Zehnten in der Landschaft Siusile. Vier Jahre später gab er ihm auch den Honigzehnten in diesem Gau<sup>2)</sup>. Im Jahre 973 gelangte dieser Honigzehnte im Gau Siusli an das inzwischen errichtete Erzbisthum.<sup>3)</sup> Im folgenden Jahre schenkte Kaiser Otto II. dem Bisthum Merseburg einen Forst, der zwischen den Flüssen Saale und Mulde, in dem Gau Siusli und Plisni lag.<sup>4)</sup> Unter'm 28. Januar 985 hat laut Urkunde Kaiser Otto's III. die kaiserliche Wittwe Adelheid einige Güter, die ihr von ihrem Gemahl, Kaiser Otto I., zum Leibgedinge ausgesetzt worden, ihrer Tochter Mathilde, Nebtissin von Quedlinburg, abgetreten, darunter ein slavisches Land, Siuseli genannt, mit Städten, Flecken und Dörfern („unamque terram Slavonicam, Siuseli noncupatam, cum urbibus, villis, vicis, ad illam terram jure pertinentibus“).<sup>5)</sup> In einer andern Urkunde vom 5. Februar desselben Jahres sind über diese Schenkung nähere Bestimmungen enthalten, dahin lautend, daß, da die Großmutter Adelheid verfügt habe, daß ihr Enkel Otto III. ihre Leibgedingsgüter mit ihrer Tochter, der Nebtissin Mathilde, theile, nur ein Drittheil des Gau's Siusli an die Nebtissin fallen solle.<sup>6)</sup> Der größere Theil des Gau's verblieb also vor der Hand dem Kaiser hinsichtlich des Eigenthumsrechts. Der militärische Oberfehl über den ganzen Gau stand natürlich dem nordthüringischen Markgrafen zu, während das Civilregiment frühzeitig an die Grafen von Wettin gelangte; denn so berichtet Thietmar:<sup>7)</sup> „Im Jahre 1017 starb Graf Friedrich von Wettin in seiner Stadt Gleburg. Seines Bruders Sohn, Graf Dietrich, erhielt vom Kaiser die Graf-

<sup>1)</sup> Sagittarii antiquit. Archiepisc. Magdeb. § 74.

<sup>2)</sup> Ebend. § 83.

<sup>3)</sup> Buders Sammlung ungedruckter Urkunden. S. 279.

<sup>4)</sup> Wideburgii diss. de pagis Misniae p. 148.

<sup>5)</sup> v. Leuffeld: Antiquit. Walhns. p. 347.

<sup>6)</sup> Schultes: Direct. I, No. 126.

<sup>7)</sup> S. 493 und 494.